

NOMOSHANDKOMMENTAR

Klowait | Gläßer [Hrsg.]

# Mediations- gesetz

3. Auflage



Nomos

# NOMOSHANDKOMMENTAR

Dr. Jürgen Klowait  
Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M. [Hrsg.]

# Mediations- gesetz

3. Auflage

RA Dr. Christof Berlin, Schlichter und Mediator | RA Dr. Detlev Berning, Mediator | RAin Antje Burmester, LL.M., Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin | RAin Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M., MBA, Schiedsrichterin und Mediatorin | Prof. Dr. Dr. h.c. Ulla Gläßer, LL.M. | SyndikusRA Nils Goltermann, M.M., Mediator | RA Dr. Michael Groß, Mediator | RA Dr. Andreas Hacke, Mediator und Schiedsrichter | SyndikusRA Dr. Ulrich Hagel, Mediator | RA Prof. Dr. Martin Jung, Mediator und Schiedsrichter | Dr. Sebastian J. Kasper, LL.M., Mediator (MuCDR) | Prof. Dr. Lars Kirchhoff | RA Dr. Jürgen Klowait, Mediator | ViPrVG Dr. Hans-Jörg Korte | Prof. Dr. Kai von Lewinski | Dr. Anna-Julka Lilja, LL.M., Mediatorin | VRiLG Dr. Lambert Löer | RA Dr. Julian von Lucius, LL.M., Mediator | Not Andreas Schmitz-Vornmoor, Mediator | RA Dr. Holger Thomas, M.M. | RiAG Andreas Tietz, M.A. | RA Christoph Weber, Mediator | Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M.



Nomos

**Zitiervorschlag:** HK-MediationsG/Bearbeiter MediationsG § ... Rn. ...  
HK-MediationsG/Bearbeiter Teil ... Rn. ....

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0288-7

3. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns sehr, Ihnen unseren **Handkommentar zum Mediationsgesetz** in der dritten Auflage präsentieren zu können.

Diese dritte Auflage wurde durchgängig aktualisiert und auch inhaltlich erweitert, um zwischenzeitlichen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie Neuerungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Rechnung zu tragen. Aufgrund der sprachlichen Vorgaben des Verlags ist dabei, jenseits dieses Vorworts, keine gender-sensible Schreibweise erfolgt.

Der durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Digitalisierungsschub wird insbesondere in dem neuen umfangreichen Beitrag zu *Online Dispute Resolution* wie auch in Kommentierungen einzelner Vorschriften aufgegriffen. Zudem haben wir in den handbuchartigen Abschnitt C. einen neuen Beitrag zur Mediation bei Gesellschafterkonflikten aufgenommen.

Neben anderen Aspekten hat die verstärkte Nutzung von Online-Mediation zu einer am 1.3.2024 in Kraft getretenen Neufassung der Ausbildungsverordnung für zertifizierte Mediatoren geführt. Auch diese Neuerungen sind im Kommentierungsteil dieser Neuauflage berücksichtigt.

Ferner wurden die zwischenzeitlichen Änderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes eingearbeitet.

Die bewährte Grundkonzeption unseres Werkes bleibt dabei bestehen: In diesem Kommentar werden sowohl die Vorschriften des Mediationsgesetzes als auch sämtliche weitere Normen, die durch das „*Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung*“ in den Prozess- und Kostenordnungen der betroffenen Gerichtsbarkeiten eingeführt wurden, erläutert. Darüber hinaus werden auch die für Mediator:innen relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes kommentiert und die – durch das Mediationsgesetz nicht geregelten – Fragen zur Verjährungshemmung und zum Lauf von Ausschlussfristen in einem gesonderten Beitrag erörtert.

Wir danken Ellen Birkhahn und Laura Noethe für ihre umsichtige und sorgfältige Unterstützung bei den umfangreichen Aktualisierungen dieser Auflage. Unser Dank gilt auch dem Nomos Verlag – namentlich Stefan Simonis und Andrea Schneider – für die andauernde Unterstützung dieses kontinuierlich wachsenden Werkes.

Das Buch, das Sie in den Händen halten, ist auch in seiner dritten Auflage mehr als ein Kommentar. Im Anschluss an die einleitende Darstellung der Hintergründe des Mediationsgesetzes (Teil 1) und die Kommentierung aller relevanten Einzelschriften in Teil 2 finden Sie in Teil 3 eine Reihe von thematisch fokussierten Beiträgen zu besonders wichtigen Anwendungsfeldern der Mediation. Durch diese Beiträge können Sie sich bei Bedarf einen

Überblick über ein spezifisches Einsatzfeld der Mediation und die Auswirkungen des Mediationsgesetzes speziell in diesem Bereich verschaffen. Die Kommentierung in Teil 2 ermöglicht daneben – sei es als Einstieg oder im zweiten Schritt nach Lektüre eines Schwerpunktbeitrages in Teil 3 – die Vertiefung von Einzelaspekten.

Bei all dem steht unverändert eine Perspektive im Mittelpunkt: nämlich Ihre, liebe Leser:innen! Es bleibt uns ein großes Anliegen, Ihnen ein gleichermaßen wissenschaftlich fundiertes wie praxistaugliches Nachschlagewerk an die Hand zu geben, das Ihren Bedürfnissen entspricht und Ihnen – in welchem Bereich auch immer Sie sich mit rechtlichen und praktischen Fragen der Mediation befassen – als kompetenter und verlässlicher Ratgeber zur Seite steht. Dieser Anspruch war auch für die Auswahl unserer angestammten wie neu hinzugekommenen Autor:innen bestimmend, die durchgängig auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet fachliche Expertise mit praktischer Erfahrung vereinen.

So wie die Mediation ein dialogbasiertes Verfahren ist, soll sich auch dieser Kommentar in einem andauernden Kommunikationsprozess mit seinen Nutzer:innen weiterentwickeln: Dieses Buch ist für Sie geschrieben worden und Sie können es durch Ihr Feedback mit gestalten. Wir freuen uns sehr, dass viele von Ihnen dieses Angebot bereits genutzt und uns Ihre Rückmeldungen zu den beiden Voraufagen haben zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns auch weiterhin Ihre Erfahrungen mit dem Gebrauch dieses Buches mit – sei es als Lob, als Kritik oder sehr gerne auch als konkrete Anregungen für künftige Auflagen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen. Senden Sie diese bitte per E-Mail an [mediation@europa-uni.de](mailto:mediation@europa-uni.de). Herzlichen Dank!

Neuss/Berlin im Oktober 2024

*Jürgen Kloweit und Ulla Gläßer*

## Inhaltsübersicht

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort .....                                                                | 5  |
| Bearbeiterverzeichnis .....                                                  | 11 |
| Verzeichnis der Einzelbearbeitungen .....                                    | 13 |
| Abkürzungsverzeichnis .....                                                  | 15 |
| Übersicht zum Gesetzgebungsverfahren – Dokumente und Fundstellen .....       | 23 |
| EU-Quellen zum Thema Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung ..... | 25 |
| Mediationsgesetz – Gesetzestext .....                                        | 27 |
| Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – Verordnungstext .....       | 31 |

### Teil 1 Einleitung

|                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| 1. Einführung .....                                       | 37  |
| 2. Blick auf die Rechtsprechung zum Thema Mediation ..... | 74  |
| 3. Vertragsgestaltung im Kontext Mediation/ADR .....      | 100 |

### Teil 2 Kommentierung

#### Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

##### Artikel 1

|                                                                                                    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Mediationsgesetz (MediationsG) .....                                                               | 147 |
| § 1 MediationsG Begriffsbestimmungen .....                                                         | 147 |
| § 2 MediationsG Verfahren; Aufgaben des Mediators .....                                            | 168 |
| § 3 MediationsG Offenbarungspflichten;<br>Tätigkeitsbeschränkungen .....                           | 259 |
| § 4 MediationsG Verschwiegenheitspflicht .....                                                     | 275 |
| § 5 MediationsG Aus- und Fortbildung des Mediators;<br>zertifizierter Mediator .....               | 294 |
| § 6 MediationsG Verordnungsermächtigung .....                                                      | 312 |
| § 7 MediationsG Wissenschaftliche Forschungsvorhaben;<br>finanzielle Förderung der Mediation ..... | 341 |
| § 8 MediationsG Evaluierung .....                                                                  | 351 |
| § 9 MediationsG Übergangsbestimmung .....                                                          | 377 |

## Inhaltsübersicht

---

### Artikel 2

|                                                                         |            |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Änderung der Zivilprozessordnung .....</b>                           | <b>381</b> |
| § 41 ZPO Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes .....             | 383        |
| § 159 ZPO Protokollaufnahme .....                                       | 386        |
| § 253 ZPO Klageschrift .....                                            | 387        |
| § 278 ZPO Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung,<br>Vergleich ..... | 392        |
| § 278a ZPO Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung .....         | 411        |

### Artikel 3

|                                                                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und<br/>in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit .....</b> | <b>421</b> |
| Vorbemerkung .....                                                                                                                      | 422        |
| § 23 FamFG Verfahrenseinleitender Antrag .....                                                                                          | 423        |
| § 28 FamFG Verfahrensleitung .....                                                                                                      | 427        |
| § 36 FamFG Vergleich .....                                                                                                              | 429        |
| § 36a FamFG Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung .....                                                                        | 431        |
| § 81 FamFG Grundsatz der Kostenpflicht .....                                                                                            | 437        |
| § 135 FamFG Außergerichtliche Konfliktbeilegung über<br>Folgesachen .....                                                               | 440        |
| § 150 FamFG Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen .....                                                                            | 446        |
| § 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot .....                                                                                     | 449        |
| § 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen .....                                                                                            | 450        |

### Artikel 4

|                                                                  |            |
|------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes .....</b>                | <b>456</b> |
| § 54 ArbGG Güteverfahren .....                                   | 456        |
| § 54a ArbGG Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung ..... | 457        |

### Artikel 5

|                                                            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Änderung des Sozialgerichtsgesetzes .....</b>           | <b>474</b> |
| § 202 SGG [Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO] .. | 474        |

### Artikel 6

|                                                          |            |
|----------------------------------------------------------|------------|
| <b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung .....</b>     | <b>482</b> |
| § 173 VwGO [Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO] | 482        |

### Artikel 7 und 7a

|                                                                                                                                                 |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten (GKG) sowie<br/>Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen<br/>(FamGKG) .....</b> | <b>490</b> |
| § 69b GKG Verordnungsermächtigung .....                                                                                                         | 490        |
| § 61a FamGKG Verordnungsermächtigung .....                                                                                                      | 490        |

|                                                 |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| <b>Artikel 8</b>                                |            |
| <b>Änderung der Finanzgerichtsordnung .....</b> | <b>499</b> |
| § 155 FGO [Anwendung von GVG und von ZPO] ..... | 499        |
| <b>Artikel 9</b>                                |            |
| <b>Inkrafttreten .....</b>                      | <b>506</b> |

## Sonderthemen

|                                                                                                                                                        |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>I. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) .....</b> | <b>507</b> |
| § 1 ZMediatAusbV Anwendungsbereich .....                                                                                                               | 507        |
| § 2 ZMediatAusbV Ausbildung zum zertifizierten Mediator .....                                                                                          | 508        |
| § 3 ZMediatAusbV Fortbildungsveranstaltung .....                                                                                                       | 542        |
| § 4 ZMediatAusbV Fortbildung durch Einzelsupervision – aufgehoben .....                                                                                | 549        |
| § 5 ZMediatAusbV Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen .....                                                                             | 549        |
| § 6 ZMediatAusbV Gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation .....                                                                                | 551        |
| § 7 ZMediatAusbV Übergangsbestimmungen .....                                                                                                           | 555        |
| § 8 ZMediatAusbV Hemmung von Fristen .....                                                                                                             | 564        |
| <b>II. Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) .....</b>                                              | <b>569</b> |
| § 1 RDG Anwendungsbereich .....                                                                                                                        | 576        |
| § 2 RDG Begriff der Rechtsdienstleistung .....                                                                                                         | 583        |
| § 3 RDG Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen .....                                                                        | 599        |
| § 4 RDG Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht .....                                                                                       | 605        |
| § 5 RDG Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit .....                                                                       | 607        |
| § 6 RDG Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen .....                                                                                                    | 611        |
| § 7 RDG Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften .....                                                                                    | 614        |
| § 8 RDG Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen .....                                                                                            | 615        |
| § 9 RDG Untersagung von Rechtsdienstleistungen .....                                                                                                   | 617        |
| § 10 RDG Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde .....                                                                                    | 621        |
| §§ 11–15b RDG .....                                                                                                                                    | 623        |
| §§ 16, 17 RDG .....                                                                                                                                    | 623        |
| §§ 18–20 RDG .....                                                                                                                                     | 623        |



## Inhaltsübersicht

---

|                                                                     |            |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>III. Verjährungshemmung und Lauf von Ausschlussfristen .....</b> | <b>624</b> |
| § 203 BGB Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen .....            | 624        |

### Teil 3

#### Anwendungsfelder und Schnittstellen

|                                                                                     |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------|
| A. Mediation und Konfliktmanagement in Wirtschaft und Gesellschaft .....            | 637  |
| B. Mediationen zwischen Unternehmen .....                                           | 648  |
| C. Mediationen im Gesellschaftsrecht .....                                          | 674  |
| D. Innerbetriebliche Mediation .....                                                | 698  |
| E. Mediation in individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Konflikten .....        | 724  |
| F. Mediation in privaten Bausachen .....                                            | 740  |
| G. Intellectual Property und Mediation .....                                        | 781  |
| H. Familien- und Scheidungsmediation<br>(inkl. grenzüberschreitender Aspekte) ..... | 792  |
| I. Mediation und Konfliktvorsorge in Erbangelegenheiten .....                       | 819  |
| J. Konfliktmanagement und Mediation in der<br>Versicherungswirtschaft .....         | 842  |
| K. Mediation in der steuerberatenden Praxis .....                                   | 868  |
| L. Gerichtliche Mediation, Güterichter-Modell und Güterichter ...                   | 882  |
| M. Mediation aus notarieller Sicht .....                                            | 923  |
| N. Mediationsbegleitung durch Rechtsanwälte .....                                   | 950  |
| O. Online Dispute Resolution (ODR) .....                                            | 982  |
| P. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit .....                                       | 1019 |
| Q. Verbraucherschlichtung und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz<br>(VSBG) .....     | 1039 |

#### Anhang

|                                                   |      |
|---------------------------------------------------|------|
| Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren ..... | 1075 |
| Stichwortverzeichnis .....                        | 1079 |

## Bearbeiterverzeichnis

*Dr. Christof Berlin*

Rechtsanwalt, Schlichter und Mediator, Berlin

*Dr. Detlev Berning*

Rechtsanwalt und Mediator, Hannover

*Antje Burmester, LL.M.*

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin, Köln

*Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M., MBA*

Rechtsanwältin, Schiedsrichterin und Mediatorin, München/Bonn

*Prof. Dr. Dr. h.c. Ulla Gläßer, LL.M.*

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

*Nils Goltermann, M.M.*

Syndikusrechtsanwalt und Mediator, Frankfurt am Main

*Dr. Michael Groß*

Rechtsanwalt und Mediator, München

*Dr. Andreas Hacke*

Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter, Düsseldorf

*Dr. Ulrich Hagel*

Syndikusrechtsanwalt und Mediator, Berlin

*Prof. Dr. Martin Jung*

Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter, Berlin

*Dr. Sebastian J. Kasper, LL.M.*

Mediator (MuCDR), Universität Passau

*Prof. Dr. Lars Kirchhoff*

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

*Dr. Jürgen Kloweit*

Rechtsanwalt und Mediator, Neuss

*Dr. Hans-Jörg Korte*

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Minden

*Prof. Dr. Kai von Lewinski*

Universität Passau

*Dr. Anna-Julka Lilja, LL.M.*

Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz, Berlin

*Dr. Lambert Lör*

Vorsitzender Richter am Landgericht Paderborn

*Dr. Julian von Lucius, LL.M.*

Rechtsanwalt und Mediator, Berlin

*Roland Lukas*

roland lukas KONFLIKTLÖSUNGEN, Frankfurt am Main

## Bearbeiterverzeichnis

---

*Andreas Schmitz-Vornmoor*

Notar und Mediator, Remscheid

*Dr. Holger Thomas, MM*

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

*Andreas Tietz, M.A.*

Richter, Amtsgericht Erding

*Dr. Christoph Weber*

Rechtsanwalt und Mediator, Berlin

*Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M.*

Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main

## Verzeichnis der Einzelbearbeitungen

### Teil 1:

#### Einleitung

- |                                                               |                              |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1. Einführung                                                 | <i>Klowait/Gläßer</i>        |
| 2. Blick auf die bisherige Rechtsprechung zum Thema Mediation | <i>Lilja/v. Lucius/Tietz</i> |
| 3. Aspekte der Vertragsgestaltung im Kontext Mediation/ADR    | <i>Schmitz-Vornmoor</i>      |

### Teil 2:

#### Kommentierung

##### Artikel 1: MediationsG

- |                                                                  |                   |
|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| § 1 MediationsG: Begriffsbestimmungen                            | <i>Hagel</i>      |
| § 2 MediationsG: Verfahren, Aufgaben des Mediators               | <i>Gläßer</i>     |
| § 3 MediationsG: Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen | <i>Goltermann</i> |
| § 4 MediationsG: Verschwiegenheitspflicht                        | <i>Goltermann</i> |
| § 5 MediationsG: Aus- und Fortbildung des Mediators              | <i>Klowait</i>    |
| § 6 MediationsG: Verordnungsermächtigung                         | <i>Klowait</i>    |

##### mit ZMediatAusbV

- |                                                                                                                               |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| § 7 MediationsG: Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation                                    | <i>Weber</i>  |
| § 8 MediationsG: Evaluierung                                                                                                  | <i>Gläßer</i> |
| § 9 MediationsG: Übergangsbestimmung                                                                                          | <i>Löer</i>   |
| Artikel 2: Änderung der Zivilprozessordnung                                                                                   | <i>Löer</i>   |
| Artikel 3: Änderung des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | <i>Weber</i>  |

##### Artikel 4: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

*Thomas*

##### Artikel 5: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

*Korte*

##### Artikel 6: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

*Korte*

##### Artikel 7 und 7a: Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten sowie Änderungen des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

*Weber*

##### Artikel 8: Änderung der Finanzgerichtsordnung

*Korte*

##### Artikel 9: Inkrafttreten

*Klowait/Gläßer*

#### Sonderthemen

- |                                                                           |                           |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| I. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren | <i>Klowait</i>            |
| II. Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen                  | <i>v. Lewinski/Kasper</i> |
| III. Verjährungshemmung und Lauf von Ausschlussfristen                    | <i>Hagel</i>              |

### Teil 3:

#### Anwendungsfelder

- |                                                                    |                  |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| A. Mediation und Konfliktmanagement in Wirtschaft und Gesellschaft | <i>Kirchhoff</i> |
| B. Mediationen zwischen Unternehmen                                | <i>Hagel</i>     |

## Verzeichnis der Einzelbearbeitungen

---

|                                                                        |                         |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| C. Mediation in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten                | <i>Hagel</i>            |
| D. Innerbetriebliche Mediation                                         | <i>Klowait</i>          |
| E. Mediation in individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Konflikten | <i>Burmester/Lukas</i>  |
| F. Mediation in privaten Bausachen                                     | <i>Jung</i>             |
| G. Intellectual Property & Mediation                                   | <i>Groß</i>             |
| H. Familien- und Scheidungsmediation                                   | <i>Weber</i>            |
| I. Mediation und Konfliktvorsorge in Erbangelegenheiten                | <i>Schmitz-Vornmoor</i> |
| J. Konfliktmanagement und Mediation in der Versicherungswirtschaft     | <i>Wendt</i>            |
| K. Mediation in der steuerberatenden Praxis                            | <i>Berning</i>          |
| L. Gerichtliche Mediation, Güterichter-Modell und Güterichter          | <i>Löer</i>             |
| M. Mediation aus notarieller Sicht                                     | <i>Schmitz-Vornmoor</i> |
| N. Mediationsbegleitung durch Rechtsanwälte                            | <i>Hacke</i>            |
| O. Online Dispute Resolution (ODR)                                     | <i>Gläßer</i>           |
| P. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit                                | <i>Dendorfer-Ditges</i> |
| Q. Verbraucherschlichtung und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) | <i>Berlin</i>           |

## 2. Blick auf die Rechtsprechung zum Thema Mediation

### Literatur:

*Ade/Gläßer*, Das Recht in der Mediation, ZKM 2013, 57; *v. Barga*, Gerichtsinterne Mediation – Eine Kernaufgabe der rechtsprechenden Gewalt, 2008; *Beck*, Mediation und Vertraulichkeit, 2008; *Cremer*, Die Vertraulichkeit der Mediation, 2007; *Breidenbach/Coester-Waltjen/Hefß/Nelle/Wolf* (Hrsg.), Konsensuale Streitbeilegung, 2001; *Eckardt/Dendorfer*, Der Mediator zwischen Vertraulichkeit und Zeugnispflicht – Schutz durch Prozessvertrag, MDR 2001, 786; *Effer-Uhe*, Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für die gerichtsnahe Mediation, NJW 2013, 3333; *Eidenmüller*, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation: Mediationsvereinbarungen, Mediatorverträge, Mediationsvergleiche, internationale Mediationsfälle, 2001; *Gläser/Kirchhoff/Wendenburg* (Hrsg.), Konfliktmanagement in der Wirtschaft, 2014; *Greger*, Die Reglementierung der Selbstregulierung – Zum Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes, ZRP 2010, 209; *Hacke*, Der ADR-Vertrag – Vertragsrecht und vertragliche Gestaltung der Mediation und anderer alternativer Konfliktlösungsverfahren, 2001; *Haft/v. Schlieffen* (Hrsg.), Handbuch Mediation, 3. Aufl. 2016; *Hartung/Wendenburg*, Die interprofessionelle Mediationskanzlei. Zusammenarbeit von Anwaltsmediatoren und nichtanwaltschaftlichen Mediatoren, NJW 2009, 1551; *Henssler*, Mediation und Rechtsdienstleistungsgesetz, ZKM 2006, 132; *Henssler/Kilian*, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, FuR 2001, 104; *Henssler/Prütting* (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2019; *Henssler/Schwackenberg*, Der Rechtsanwalt als Mediator, MDR 1997, 409; *Hess*, Perspektiven der gerichtlichen Mediation in Deutschland, ZRP 2011, 137; *Hofmann*, Vertraulichkeit in der Mediation – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Beweisverwertungsverbote, SchiedsVZ 2011, 148; *Horn*, Anwaltliche Werbung mit dem Titel „Mediator“, NJW 2007, 1413; *Keydel*, Zum Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation – Ein Diskussionsbeitrag zum Artikel von Ansgar Marx, ZKM 2011, 61; *Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2022; *Klose*, Urteilsanmerkung zu LG Leipzig v. 19.6.2004 – 5 O 1899/04, ZKM 2005, 71; *Knöfel*, Gilt das Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen auch für Tätigkeiten außerhalb des Anwaltsberufs?, NJW 2005, 6; *Kurzweil*, Akteneinsicht in „Mediationsakten“? – Eine kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 15.5.2009, ZRP 2010, 77; *Löer*, Möglichkeiten der Einbindung von Mediation in das Gerichtsverfahren am Beispiel des Zivilprozesses, ZRP 2006, 199; *Mankowski*, Urteilsanmerkung zu OLG Rostock v. 20.6.2001 – 2 U 58/00 (LG Rostock), ZKM 2001, 293; *Mankowski*, Die Ablehnung eines Mediationsangebots und Prozesskostenhilfe, ZKM 2003, 197; *Marx*, Das Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation – Empirische Daten und notwendige Kurskorrekturen, ZKM 2010, 132; *Moll*, Münchener Anwaltsordnung, 5. Aufl. 2021; *Oldenbruch*, Die Vertraulichkeit im Mediationsverfahren – Das Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und Verfahrensrecht, 2006; *Prütting*, Mediation – Privileg der rechtsberatenden Berufe?, ZAP 2009, 919; *Prütting*, Ein Plädoyer gegen Gerichtsmediation, ZRP 2011, 163; *Risse*, Offenlegung eines vertraulichen Vergleichsangebots – Kavaliärsdelikt oder strafbarer Geheimnisverrat?, NJW 2008, 3680; *Römermann*, Weite Öffnung für interprofessionelle Sozietäten von Rechtsanwälten, NJW 2016, 682; *Schmiedel/Wendenburg*, Rechtliche Grundlagen der zivilgerichtlichen Mediation in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Perspektive Mediation 2010, 113; *Spindler*, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen – Bilanz eines Forschungsprojekts, AnwBl. 2007, 655; *Tochtermann*, Zur Zulässigkeit der nicht-anwaltschaftlichen Mediation nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, ZKM 2007, 4; *Volkman*, Mediation im Zivilprozess, 2006; *Wagner*, Sicherung der Vertraulichkeit von Mediationsverfahren durch Vertrag, NJW 2001, 1398; *Wagner/Braem*, Anm. zu Anwaltgericht Rostock v. 1.8.2007, I AG 6/07, ZKM 2007, 194; *Weyland* (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020; *Zöller* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022.

### I. Grundzüge der Rechtsprechung

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| zur Mediation .....                    | 67 |
| 1. Mediation als Fremdkörper .....     | 70 |
| 2. Mediation als Fortentwicklung ..... | 71 |

### 3. Wachsende Beschäftigung

|                     |    |
|---------------------|----|
| mit Mediation ..... | 72 |
|---------------------|----|

### II. Zentrale Aspekte der Rechtsprechung zur Mediation im

|               |    |
|---------------|----|
| Einzeln ..... | 74 |
|---------------|----|

|                                                                  |     |                                                                 |     |
|------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Arten der Mediation und Verfahrensgrundsätze .....            | 75  | cc) Verschwiegenheitspflicht von „Richtermediatoren“ .....      | 107 |
| 2. „Berufsrecht“ des Mediators .....                             | 80  | dd) Unvereinbarkeit mit dem Richteramt in derselben Sache ..... | 109 |
| a) Mediation und Rechtsberatung .....                            | 81  | b) Interne Vertraulichkeit ..                                   | 110 |
| b) Qualitätssicherung .....                                      | 82  | c) Ausblick .....                                               | 112 |
| c) Sozietätsbildung .....                                        | 85  | 5. Mediation und Fristen .....                                  | 113 |
| d) Haftung .....                                                 | 86  | a) Ruhendstellung des Verfahrens .....                          | 114 |
| 3. Die Tätigkeitsbeschränkungen des Mediators .....              | 91  | b) Berufungsbegründungsfrist .....                              | 116 |
| 4. Die Vertraulichkeit in der Mediation .....                    | 101 | c) Ausblick .....                                               | 120 |
| a) Externe Vertraulichkeit ..                                    | 102 | 6. Mediation und Kosten .....                                   | 121 |
| aa) Verschwiegenheitspflicht des beteiligten Rechtsanwalts ..... | 103 | a) Gerichtskosten .....                                         | 121 |
| bb) Auslegung eines schriftlichen Mediationsvergleichs .....     | 105 | b) Anwaltsvergütung .....                                       | 122 |
|                                                                  |     | c) Prozesskostenhilferecht und Mediation .....                  | 125 |

## I. Grundzüge der Rechtsprechung zur Mediation

Zu behaupten, es gäbe allgemeine Grundzüge oder Strukturmerkmale der Rechtsprechung vor und seit Inkrafttreten des MediationsG, wäre wohl vermessen. Die Analyse der Rechtsprechung zu Themen der Mediation stellt sich nicht als Beschäftigung mit einem organischen, gewachsenen Rechtsgebiet dar, sondern hat durchweg den Charakter einer (an einigen Stellen durchaus fruchtbaren und vielleicht auch langsam etwas deutlich werdenden) Spurensuche. So finden sich in der Fülle der mediationsrechtlichen Themen vereinzelt Rechtsprechungsstränge, teils aber auch lediglich verstreute Judikate oder bloße Solitäre. An anderen Stellen zeigt sich wiederum eine vollständige Abwesenheit richterlicher Erkenntnisse. Dieser erstmals mit dem Inkrafttreten des MediationsG gemachte (in den Voraufgaben veröffentlichte) Befund hat sich auch 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht geändert. Mit diesem kurzen Überblick wird deshalb von vorneherein nicht der Versuch unternommen, einen inneren Zusammenhang der Rechtsprechung zur Mediation zu behaupten, da er in der Sache (noch immer) nicht existiert. Die Rechtsprechungsanalyse bringt vielmehr **punktueller Ergebnisse** hervor. Dennoch ist eine Auseinandersetzung gerade auch mit der Rechtsprechung vor Erlass des MediationsG erforderlich, da sich nur so der Hintergrund vollständig erfassen lässt, vor dem die neuen Regelungen des MediationsG verabschiedet wurden.

Die Rechtsprechung zur Mediation umfasst eine **überschaubare Anzahl von rund 50 Gerichtsentscheidungen**, die die unterschiedlichsten Fragen aus den Bereichen Zivilprozessrecht, Gebührenrecht, dem anwaltlichen Berufs- und Haftungsrecht und auch vermehrt dem Arbeitsrecht zum Gegenstand hatten. Große Aufmerksamkeit erregten insbesondere die Fragen, ob Mediation eine unzulässige Rechtsberatung darstellt, ob die Wahrnehmung der Mediationstätigkeit mit dem Verständnis des anwaltlichen Berufsrechts vereinbar ist, sowie die Frage nach dem Einfluss der Mediation auf pro-

zessuale Fristen. Im arbeitsrechtsrechtlichen Kontext spielt die Mediation häufig im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rolle. Aber auch Prinzipien der Mediation, wie zum Beispiel der Grundsatz der Vertraulichkeit des Verfahrens, waren Gegenstand der Rechtsprechung.

- 69 Aus der Vogelperspektive lassen sich trotz der Verstreutheit oder gar Zusammenhanglosigkeit der Rechtsprechung zur Mediation doch drei grundsätzliche Beobachtungen machen, die zusammen genommen ein ganz zutreffendes Bild des Standes der Mediation im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland zeichnen:
- 70 **1. Mediation als Fremdkörper.** In vielen der Rechtsprechungsgebiete – im Zivilprozessrecht, im Gebührenrecht, im anwaltlichen Berufs- und Haftungsrecht, im Rahmen der Frage nach der Befangenheit des Richters und im Rechtsdienstleistungsrecht – erscheint die Mediation (bis heute) häufig als eine Art „ungeladener Gast“: Die deutsche Rechts- und Justizordnung war auf die Integration des (vergleichsweise) neuartigen Phänomens der Mediation nur bedingt vorbereitet und sie verlief nicht ohne Brüche. Besonders deutlich zeigt sich dies etwa dort, wo es um Rollenverständnisse geht: In Fragen der anwaltlichen Pflichtenstellung,<sup>1</sup> Fragestellungen der richterlichen Unabhängigkeit<sup>2</sup> und im Spannungsfeld zwischen zulässiger Mediatorientätigkeit und unzulässiger Rechtsdienstleistung.<sup>3</sup> Teilweise wird in diesen Entscheidungen sichtbar, dass es die Rechtsprechung versäumt hat, sich differenziert mit den Aufgaben und der Funktion des Mediators im Mediationsverfahren auseinanderzusetzen. Vielmehr ist die Rechtsprechung zu Themen der Mediation sehr unterschiedlich ausgestaltet, was einem fehlenden einheitlichen Begriffs- und Verfahrensverständnis sowie bestehenden Missverständnissen bzw. Vorurteilen in Bezug auf die Mediation geschuldet ist. Weder das Anwalts- noch das Richterrecht waren auf die neuartige Aufgabe der Anwälte und Richter als Mediatoren eingestellt. *Heribert Prantl* hat das MediationsG insofern auch als die wichtigste Neuerung des deutschen Rechts- und Gerichtswesen seit der Einführung der Zivilprozessordnung im Jahre 1879 bezeichnet.<sup>4</sup> In der Rechtsprechung war dieser Paradigmenwechsel noch nicht gewagt worden. Man hatte sich noch nicht an den Umbau des Hauses gewagt, sondern – um im anfänglichen Bild zu bleiben – nur hier und da einen zusätzlichen Stuhl an den Tisch gestellt und das Sofa zum Schlafen ausgezogen. Innerhalb des überkommenen Paradigmas des „Rechts als Kampf“, wie es *Prantl* im Anschluss an *Ihering* pointiert formuliert, in dem also – holzschnittartig dargestellt – der Anwalt als Kämpfer für die eine Seite und der Richter als Entscheider zwischen beiden Seiten auftritt, führt es zu Irritationen, wenn Richter und Rechtsanwälte auf einmal (an unterschiedlichen Stellen) als Mediatoren eine eigenverantwortliche Entscheidung der Konfliktparteien fördern. In diesem Sinne erscheinen die **Mediationssachverhalte in der**

1 OLG Karlsruhe ZKM 2003, 133; OLG Karlsruhe NJW 2001, 3197.

2 LAG Hessen ZKM 2009, 191; LSG Niedersachsen-Bremen ZKM 2005, 139.

3 LG Leipzig ZKM 2005, 71; OLG Rostock ZKM 2001, 192; LG Rostock ZKM 2000, 235.

4 *Prantl*, Das Recht war ein Kampf, *Süddeutsche Zeitung* v. 12.1.2011, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/mediation-an-deutschen-gerichten-geissler-fuer-alle-1.1045301> (zuletzt abgerufen am 26.6.2024).



**Rechtsprechung oftmals als Fremdkörper im System**, der Umgang der Gerichte mit ihnen als Stückwerk – und dies bleibt auch noch nach dem ersten Jahrzehnt der Geltung des MediationsG der Fall.

**2. Mediation als Fortentwicklung.** Andererseits treten in der Rechtsprechung zur Mediation auch diejenigen Schnittstellen zu Tage, an denen sich die Mediation als immer stärker genutzte Form der Konfliktbearbeitung geschmeidig in das Rechts- und Justizsystem einfügt. Dies gilt insbesondere für diejenigen Bereiche, in denen das Recht bereits auf **Verhandlungslösungen** zwischen den Parteien ausgerichtet ist; beispielsweise für die Hemmung von Verjährungs- und prozessrechtlichen Fristen durch schwebende Verhandlungen zwischen den Parteien, die (selbstverständlich) auch eintritt, wenn die Parteien ein Mediationsverfahren über den Gegenstand ihres Rechtsstreits führen.<sup>5</sup> Ein anderes praktisches Beispiel ist die Wirksamkeit vertraglicher Mediationsklauseln: So hat das LG München II bereits vor Erlass des MediationsG entschieden, dass die Vereinbarung einer Mediationsklausel in einem Ehevertrag die Erhebung einer Klage (bzw. einer Beschwerde) unzulässig machen kann.<sup>6</sup> In diesem Sinne entschied auch das OLG Saarbrücken nach Erlass des MediationsG: Grundsätzlich steht eine Mediationsklausel der unmittelbaren gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen entgegen, sofern sich die andere Partei vor der Einlassung zur Sache im Prozess auf die Mediationsklausel beruft (Einrede).<sup>7</sup> Das OLG Bamberg bestätigt in einer jüngeren Entscheidung diesen Grundsatz mit der Begründung, dass ohne die Rechtsfolge der (vorübergehenden) Unzulässigkeit der Klageerhebung der Zweck der Mediationsklausel, einen Gerichtsprozess zu vermeiden, vereitelt werde.<sup>8</sup> Hier zeigt sich, dass das alte zivilprozessuale Gebäude möglicherweise adaptionsfähiger ist als von *Prantl* intoniert – wobei die Analyse der Rechtsprechung vor Erlass des MediationsG deutlich macht, dass sich ohne eine klare gesetzliche Regelung keine vollständige Rechtssicherheit schaffen ließ, auch wenn sich bestimmte Regelungen des Zivil- und Zivilprozessrechts auf die Mediation haben übertragen lassen.

**3. Wachsende Beschäftigung mit Mediation.** In jedem Fall lässt sich schließlich beobachten, dass diejenigen Mediationssachverhalte, die die deutsche Gerichtsbarkeit erreichen – ganz gleich, ob sie sich in den rechtlichen Rahmen eher mit Mühe oder passgenauer einfügen – dazu führen, dass sich die Gerichte vermehrt, intensiver und teils auch (wie es scheint) mit Interesse mit dem Thema „Mediation“ beschäftigen. So setzten sich die Gerichte etwa mit der Frage der Befähigung zum Mediator auseinander,<sup>9</sup>

5 OLG Oldenburg ZKM 2008, 92; BGH NJW 2009, 1149; OLG Dresden VersR 2011, 894.

6 LG München II 9.10.2012 – 2 T 1738/12; in diese Richtung auch VG Gießen 10.5.2012 – 8 L 504/12.GI.

7 OLG Saarbrücken 29.4.2015 – 2 U 31/14. Im konkreten Fall hielt das Gericht dann aber die Klage für zulässig, da der Treuwidrigkeitseinwand (§ 242 BGB) der Berufung auf die Mediationsklausel entgegenstand.

8 OLG Bamberg 8.2.2022 – 6 U 98/21.

9 AnwGH Koblenz ZKM 2002, 84; AnwGH Stuttgart ZKM 2001, 196; AnwGH Hamm ZKM 2000, 141; AnwG Berlin ZKM 2002, 139.

mit der Rolle und der Aufgabe des Mediators im Mediationsverfahren,<sup>10</sup> mit unterschiedlichen Stilen der Mediation,<sup>11</sup> mit Strukturmerkmalen der Mediation (wie etwa demjenigen der Selbstverantwortung der Parteien)<sup>12</sup> und mit der Vertraulichkeit in der Mediation, die sogar als eine Säule der Mediation anerkannt wurde.<sup>13</sup>

- 73 Die Analyse der Rechtsprechung zeigte bereits vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes eine zunehmende (wenn auch noch geringe) **Sichtbarkeit von Mediation im deutschen Rechtssystem**. Und sie zeigt – abgesehen davon, wie die Judikate im Einzelnen aus Sicht der Mediation zu beurteilen sind – ein zunehmendes Verständnis von Mediation, ihren Prinzipien, Charakteristika und ihrer Bedeutung im System der Konfliktlösungsmodelle. Die durch das Mediationsgesetz in Gang gesetzte Rechtsentwicklung kann darauf aufbauen.

## II. Zentrale Aspekte der Rechtsprechung zur Mediation im Einzelnen

- 74 Die Rechtsprechung hatte sich mit folgenden Aspekten der Mediation zu befassen:
- 75 **1. Arten der Mediation und Verfahrensgrundsätze.** Als sich die Gerichtslandschaft in Deutschland zum ersten Mal mit dem Phänomen der Mediation beschäftigen musste, waren **unterschiedlichste Ausprägungen von dritunterstützten Konfliktvermittlungsverfahren** zu beobachten. Als Weichenstellung wurde danach differenziert, ob sich die Parteien noch im Stadium der außergerichtlichen Konfliktbeilegung befanden oder ob der Konflikt bereits durch die Anrufung des Gerichts eskaliert worden war. Insbesondere in dem Bereich, in dem ein Rechtsstreit bereits bei Gericht anhängig war, sahen sich die Beteiligten mit einer Vielzahl von – bundesweit uneinheitlich ausgestalteten – Schattierungen der Mediation konfrontiert.<sup>14</sup> Dabei wurde in der Vergangenheit die Möglichkeit des angerufenen Richters, ein Mediationsverfahren vorzuschlagen bzw. durchführen zu lassen, auf eine (analoge) Anwendung des § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO aF gestützt.<sup>15</sup> Das nunmehr eingeführte erweiterte Güterichtermodell knüpft an diese Anfänge an.
- 76 Das VG Würzburg, OLG Düsseldorf und OLG Brandenburg ergriffen in diesem Rahmen recht beiläufig die Gelegenheit, ihr Begriffsverständnis zum **Grundsatz der Freiwilligkeit** darzulegen:<sup>16</sup> Neben dem Recht, das Mediationsverfahren jederzeit beenden zu können, umfasse der Grundsatz der Freiwilligkeit nach einhelliger Meinung insbesondere auch den privaten autonomen Entschluss der Parteien, überhaupt ein Mediationsverfahren

10 OLG Karlsruhe ZKM 2003, 133; OLG Karlsruhe NJW 2001, 3197; OLG Hamm 20.10.1998 – 28 U 79/97; AG Lübeck NJW 2007, 3789.

11 AG Lübeck NJW 2007, 3789.

12 OLG Hamm 20.10.1998 – 28 U 79/97.

13 OLG Schleswig 18.6.2009 – 2045E-118.

14 Zu den unterschiedlichen Pilotprojekten vgl. Greger ZRP 2010, 211.

15 Die gerichtsnahe Mediation – bei einem außergerichtlichen Mediator – wurde auf § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO aF gestützt, während die analoge Anwendung der Vorschrift auf die gerichtsinterne Mediation – bei einem Richtermediator – umstritten war. S. dazu Schmiedel/Wendenburg, S. 113.

16 VG Würzburg BeckRS 2020, 15514, Rn. 32; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 30818 Rn. 33; OLG Brandenburg ZKM 2010, 96.

durchführen zu wollen. Eine Mediation dürfe daher auch nicht durch den Richter als notwendiges Erfordernis für eine weitere Rechtsdurchsetzung angeordnet werden.<sup>17</sup> Aus dem Recht, die Parteien auf die Möglichkeit der Durchführung einer Mediation hinzuweisen, könne kein Recht zur Anordnung einer Mediation abgeleitet werden. Eine gerichtliche Zwangsschlichtung gibt es nicht.<sup>18</sup>

Der Freiwilligkeitsgrundsatz spielt auch im Rahmen von arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten eine zunehmend bedeutende Rolle. Beispielsweise kann ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer durch die Ausübung des Weisungsrechts gem. § 106 S. 1 und 2 GewO nicht verpflichten, an einer Mediation teilzunehmen, da einer Mediation das Element der Freiwilligkeit immanent sei.<sup>19</sup> Diese Wertung wurde auch in dem auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ergangenen Beschluss des BAG nicht in Frage gestellt.<sup>20</sup> Diese Entscheidungen stehen damit im Einklang zur gesetzgeberischen Vorstellung von Freiwilligkeit, die in § 2 Abs. 2 MediationsG zum Ausdruck kommt (→ MediationsG § 2 Rn. 94 ff.).

Häufig besteht in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Spannungsverhältnis zwischen dem Freiwilligkeitsgrundsatz und der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, zB der Wirksamkeit von Druckkündigungen oder Mobbingklagen (→ ArbGG § 54a Rn. 21 ff.).<sup>21</sup>

Das VG Würzburg hat den Freiwilligkeitsgrundsatz zwischenzeitlich aus verwaltungsrechtlicher Sicht eingeordnet. In dem Fall begehrte ein Bürger Einblick in die Ermessenserwägungen, die der Ablehnung einer Mediation durch die Behörde zugrunde lagen. Das Verwaltungsgericht kommt dabei zu dem Ergebnis, dass in Folge des Grundsatzes der Freiwilligkeit eine Verweigerung der Teilnahme an einem Mediationsverfahren mangels Regelungswirkung keinen Verwaltungsakt (iSd Art. 35 BayVwVfG) darstellt. Da wegen der Freiwilligkeit der Mediation auch der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht greife, bestehe kein subjektives öffentliches Recht zu erfahren, aus welchen Gründen sich der Hoheitsträger der Mediation verschlossen hat.<sup>22</sup>

Mehr und mehr müssen sich die Gerichte mit der **Wirksamkeit und den prozessualen Folgen von Mediationsvereinbarungen** auseinandersetzen. Eine unabhängig vom konkreten Streitfall getroffene vertragliche Verpflichtung, ein Mediationsverfahren durchzuführen, verstößt nach dem BGH nicht gegen das in § 1 Abs. 1 MediationsG verankerte Prinzip der Freiwilligkeit.<sup>23</sup> Das OLG Bamberg begründet dies damit, dass das Leitbild

17 Vereinzelt wird eine differenzierende Betrachtungsweise der Freiwilligkeit befürwortet, vgl. Keydel ZKM 2011, 61; Marx ZKM 2010, 132.

18 Thomas/Dahl in: Gläßer/Kirchhoff/Wendenburg, Konfliktmanagement in der Wirtschaft, S. 319 (321); BAG NZA 2010, 1250; → ArbGG § 54 Rn. 21.

19 LAG Nürnberg BeckRS 2013, 73254; vgl. Dendorfer-Ditges/Ponschab in: Moll, § 82 Rn. 37, 105.

20 BAG BeckRS 2015, 72430.

21 Vgl. zB LAG Schleswig-Holstein 20.3.2012 – 18 Sa 65/10; LAG Hessen 8.12.2009 – 1 Sa 394/09; LAG Hamm 11.2.2008 – 8 Sa 188/08; LAG Baden-Württemberg 23.3.2001 – 18 Sa 65/00; ArbG Hamburg 7.12.1998 – 21 Ca 377/98. Ausführlich zu den Entscheidungen → ArbGG § 54 Rn. 21 ff.

22 VG Würzburg BeckRS 2020, 15514 Rn. 32.

23 BGH NJOZ 2016, 731 Rn. 18, vorgehend OLG Frankfurt ZKM 2015, 95 Rn. 43.

des Grundsatzes der Freiwilligkeit des Mediationsgesetzes sich lediglich auf die Ausgestaltung (das „wie“), nicht aber auf die Einleitung (das „ob“) der Mediation beziehe.<sup>24</sup> Dies ist richtig, denn andernfalls bestünde keine Möglichkeit für die Vereinbarung von Mediationsklauseln.

Die Bedeutung einer Mediationsklausel für die Zulässigkeit eines Prozesses hat schon früh das OLG Saarbrücken unterstrichen und damit die Vereinbarung entsprechender Klauseln gestärkt: Grundsätzlich steht eine vertraglich vereinbarte Mediationsklausel der unmittelbaren gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen entgegensteht sofern sich die andere Partei vor der Einlassung zur Sache im Prozess auf die Mediationsklausel (Einrede) beruft.<sup>25</sup>

In diese Richtung geht auch die Entscheidung des LG Dortmund. Es urteilte, dass die Vereinbarung der Durchführung einer Mediation nicht bloß eine Förmerei darstelle, sondern zu einem vorläufigen Ausschluss der Klagbarkeit führe. Es stehe daher auch nicht im Ermessen des Gerichts bei Vorliegen einer Mediationsklausel über die Geeignetheit einer Mediation zu entscheiden. Vielmehr müsse es den in der Mediationsklausel verkörperten Willen der Parteien, den Konflikt erst nachrangig durch ein Gericht klären zu lassen, respektieren.<sup>26</sup> Nach einem Urteil des OLG Bamberg entfällt dieses Prozesshindernis erst dann, wenn der Kläger den ernsthaften Versuch einer Mediation unternommen hat.<sup>27</sup>

Aus dem Urteil des LG Dortmund geht zudem hervor, dass sich auch die Parteien an ihrem einst erklärten Willen eine Mediation durchzuführen, festhalten lassen müssen. Sie könnten sich nicht darauf berufen, dem Anspruch im Prozess entgegengetreten zu sein, da dies allein den Erfolg einer Mediation nicht von vornherein ausschließen lasse.<sup>28</sup>

Das OLG Saarbrücken hatte sich zudem mit der Frage zu beschäftigen, wann die **Berufung auf eine Mediationsklausel treuwidrig** iSv § 242 BGB ist. Es kam dabei zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der gescheiterten Vergleichsverhandlungen nicht die Voraussetzungen für ein erfolgsversprechendes Mediationsverfahren gegeben waren, das eine „von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit sowie den beiderseitigen Willen für eine einvernehmliche Streitbeilegung bedingt“. Ziel der Mediation sei die Einigung der Parteien, was eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und den beiderseitigen Willen zu einer außergerichtlichen Einigung voraussetzt.<sup>30</sup> Vorliegend war der Versuch einer außergerichtlichen Einigung trotz „intensive[r] und über Wochen andauernde[r]“ Vergleichsverhandlungen ergebnislos geblieben.<sup>31</sup> Zudem war den Parteien jegliche Grundlage für zukünftige Kooperation abhanden gekommen. Eine Einigung durch ein vorprozessuales Mediationsverfahren war unter Berück-

24 OLG Bamberg BeckRS 2022, 32644 Rn. 28.

25 OLG Saarbrücken BeckRS 2015, 20819, Rn. 16; so auch LG Hamburg BeckRS 2018, 28113 Rn. 27.

26 LG Dortmund BeckRS 2017, 158936 Rn. 35.

27 OLG Bamberg BeckRS 2022, 32644 Rn. 29.

28 LG Dortmund BeckRS 2017, 158936 Rn. 36.

29 OLG Saarbrücken BeckRS 2015, 20819, Rn. 19.

30 OLG Saarbrücken BeckRS 2015, 20819, Rn. 19.

31 OLG Saarbrücken BeckRS 2015, 20819, Rn. 19.

sichtigung dieser Umstände mehr als unwahrscheinlich. So urteilte auch das LG Hamburg, dass die Einrede der Mediationsklausel nach § 242 BGB ausgeschlossen ist, wenn die Partei keinerlei Bereitschaft zu der Durchführung eines Mediationsverfahrens gezeigt hat.<sup>32</sup> Vor diesem Hintergrund dürften die Entscheidungen richtig sein. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass jedes Scheitern von Verhandlungen zu einer Umgehung einer zuvor eingegangenen Mediationsverpflichtung führt, da sie ja für sich beansprucht, gerade in schwierigen (oder gar aussichtslos scheinenden) Situationen den Parteien zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu verhelfen. Der vorschnelle Rückgriff auf den Grundsatz von Treu und Glauben würde sonst letztlich zu einer Wirkungslosigkeit von Mediationsklauseln führen, was offensichtlich von der Rechtsprechung nicht gewollt ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des LAG Hamm, in der es die Zulässigkeit einer Druckkündigung verneint hat, weil der Arbeitgeber nicht zuvor ein Mediationsverfahren angeboten hat.<sup>33</sup> Das LAG Hamm stellt dabei hohe Anforderungen an das Scheitern bzw. Aussichtslossein von alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten.<sup>34</sup> Diese Argumentation hat das BAG<sup>35</sup> im Revisionsverfahren bestätigt und hinzugefügt, dass das Unterlassen eines Angebots zur Mediation jedenfalls dann nicht zur Unwirksamkeit einer Druckkündigung führt, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Umstände im Einzelfall annehmen durfte, eine der Konfliktparteien würde sich der freiwilligen Teilnahme an einem Mediationsverfahren ohnehin verschließen.<sup>36</sup>

**2. „Berufsrecht“ des Mediators.** Ein wirkliches Berufsrecht des Mediators hat die bisherige Rechtsprechung nicht hervorgebracht. Zu den umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit dem Berufsbild Mediator gehörten insbesondere das Verhältnis zur Rechtsberatung, sowie der Zugang zum Beruf des Mediators und seine Aus- und Fortbildung. 80

**a) Mediation und Rechtsberatung.** Bei der Beantwortung der Frage nach der Vereinbarkeit der Mediation mit dem Rechtsberatungsgesetz legte die Rechtsprechung einen strengen Maßstab an (→ RDG → Einl. Rn. 1).<sup>37</sup> Danach erfüllte insbesondere die Unterstützung des nicht-anwaltlichen Mediators beim Abschluss einer Mediationsvereinbarung den Tatbestand der Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit nach § 1 Abs. 1 S. 1 RBERG aF. Dies wurde damit begründet, dass jegliche Hilfestellung bei der Abfassung von Verträgen unter die Gestaltung konkreter fremder Rechtsverhältnisse falle. Die Entscheidungen wurden in der Literatur – insbesondere wegen des undifferenzierten Verständnisses der Rolle und Tätigkeit eines Me- 81

32 LG Hamburg BeckRS 2018, 28113 Rn. 27.

33 LAG Hamm 16.10.2015 – 17 Sa 696/15.

34 LAG Hamm 16.10.2015 – 17 Sa 696/15 Rn. 84 ff. Ausdrücklich offen lässt das Gericht dabei die Frage, ob der Arbeitgeber die Konfliktparteien durch Weisung zur Teilnahme an einem Mediationsverfahren hätte verpflichten können, da in jedem Fall eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Aufklärungsgespräch über die Möglichkeit der Mediation bestanden hätte, auch dieser sei die Beklagte aber nicht nachgekommen, ebenda Rn. 86.

35 BAG NZA 2017, 116 Rn. 30 ff.

36 BAG 19.7.2016 – 2 AZR 637/15 Rn. 36; → ArbGG § 54 Rn. 21 ff.

37 LG Leipzig ZKM 2005, 71; OLG Rostock ZKM 2001, 192; LG Rostock ZKM 2000, 235.

diators – stark kritisiert.<sup>38</sup> Die Gerichte trugen damit zu einer starken Verunsicherung unter nichtanwaltlichen Mediatoren bei und erzeugten eine wahre „Schockwelle“ in der Mediationsszene.<sup>39</sup> Mit Inkrafttreten des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) am 30.6.2008 wurde die Thematik jedoch entschärft, da in § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG zur negativen Begriffsbestimmung der Rechtsdienstleistung die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung ausdrücklich erwähnt wurden.<sup>40</sup>

- 82 **b) Qualitätssicherung.** In der bisherigen Rechtsprechung fanden sich keine generellen – also für alle Mediatoren, gleich welchen Quellberufs – geltenden Mindeststandards, die erfüllt sein müssen, um zum Führen des Titels eines Mediators berechtigt zu sein. Eine solche Rechtsprechung wäre indes auch unter der vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes geltenden Gesetzeslage schon denkbar gewesen, denn nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG ist es jedem Unternehmer verboten, unwahre Aussagen zu seiner Befähigung zu machen, die geeignet sind, den Verkehr irrezuführen. Die Rechtsprechung hatte indes bisher keine Gelegenheit zu formulieren, wann die Selbstbezeichnung als Mediator unwahr und irreführend im Sinne des Lauterkeitsrechts ist.

Beim Führen eines Mediatorentitels ist indes zwischenzeitlich bei Notaren Vorsicht geboten. Der BGH hatte sich nämlich mit der Zulässigkeit der Führung der Berufsbezeichnung „Notar und Mediator“ beschäftigt. Er kam zu dem Ergebnis, dass der gleichwertige Gebrauch der Bezeichnung „Mediator“ neben der Amtsbezeichnung „Notar“ in der Öffentlichkeit als irreführende Selbstdarstellung des Notars gegen das Verbot berufswidriger Werbung gem. § 29 Abs. 1 BnotO verstoße. Zur Begründung führt der BGH an, dass das rechtssuchende Publikum diese Bezeichnung regelmäßig nicht als bloßen Hinweis auf die jedem Notar mögliche Mediationstätigkeit verstehe, sondern vielmehr der Eindruck erweckt werde, der Notar übe einen weiteren Beruf aus, der außerhalb des notariellen Tätigkeitsspektrums liege.<sup>41</sup> Wichtig ist jedoch festzuhalten, dass dies ausdrücklich nur für den gleichwertigen Gebrauch der Bezeichnungen gelte, so dass ein allgemeiner Hinweis eines Notars auf seine Mediatorentätigkeit auf der Homepage oder Visitenkarten zulässig sei.<sup>42</sup>

- 83 Ein **Mindestausbildungsstandard** als Voraussetzung für das Führen des Titels eines Mediators galt indes bereits vor dem MediationsG für Rechtsanwälte. Gegenstand einer Reihe von Urteilen der Anwaltsgerichtsbarkeit wurden insbesondere die in den 1990er Jahren geführten Auseinandersetzungen von Rechtsanwälten mit ihren Kammern zur Frage, ob das Führen des Titels eines Mediators gegen die berufsrechtliche Pflicht verstoße, nur in sachlicher Art und Weise zu werben (§§ 43b BRAO, 6 ff. BORA), weil der Mediatorentitel keine Fachanwaltsbezeichnung ist. Durch die zwi-

38 Klose ZKM 2005, 72.

39 Mankowski ZKM 2001, 293.

40 Henssler ZKM 2006, 134; Tochtermann ZKM 2007, 4 f.

41 BGH NJW 2022, 3159 Rn. 14.

42 BGH NJW 2022, 3159 Rn. 19.

schenzeitliche Einführung des § 7a BORA<sup>43</sup> ist diese Rechtsprechung bereits überholt.<sup>44</sup> Eine gesicherte Rechtsprechung dazu, welche Ausbildung ein Rechtsanwalt absolviert haben muss, um sich nach dieser Vorschrift im Rechtsverkehr Mediator nennen zu dürfen, hat sich noch nicht herausgebildet. Allerdings hat das LG Berlin<sup>45</sup> die von den Rechtsanwaltskammern in ihrer Rechtsanwendungspraxis geforderte Mindestausbildungsdauer von 90 Stunden indirekt anerkannt.

Durch die Einführung genereller und detaillierter Vorgaben zur Qualifikation des Mediators nach §§ 5, 6 wurde die Rechtslage gegenüber der bestehenden Rechtsprechung fundamental umgestaltet (→ MediationsG § 5 Rn. 1 ff., → MediationsG § 6 Rn. 1 ff.). 84

c) **Sozietätsbildung.** Nach dem anwaltlichen Berufsrecht besteht zudem eine aus Sicht der Mediationsanbieter abzulehnende **Beschränkung der Möglichkeiten beruflicher Kooperation** fort: Nach § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO ist eine Sozietät zwischen Rechtsanwaltsmediatoren und solchen, die keinen der in der Vorschrift genannten Quellberuf (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) haben, nach dem Wortlaut des Gesetzes nach wie vor nicht gestattet.<sup>46</sup> Inzwischen hat indes das BVerfG entschieden, dass diese Vorschrift jedenfalls teilweise verfassungswidrig ist und damit die bereits zuvor in der Literatur häufig angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken bestätigt: In seiner Entscheidung vom 12.1.2016 hat das BVerfG auf eine Vorlage des BGH hin entschieden, dass ein Verbot einer gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Ärzten oder Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG verletzt.<sup>47</sup> Der abschließende Katalog des § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO ist damit gesprengt und die Möglichkeiten der interprofessionellen Sozietätsbildung sind weit geöffnet.<sup>48</sup> Die bisherige Rechtsprechung, die die Vorschrift ihrem Wortlaut gemäß anwandte,<sup>49</sup> wird somit nicht fortgeführt werden können. Nicht abschließend geklärt ist allerdings bis auf Weiteres, welche Berufe im Einzelnen für eine interprofessionelle Sozietät in Betracht kommen. Der Beschluss des BVerfG gibt hierzu aber jedenfalls Anhaltspunkte. Das BVerfG führt als legitimes gesetzgeberisches Ziel, die Sozietätsbildung von Rechtsanwälten zu beschränken, in allererster Linie die Wahrung der Verschwiegenheit an; ergänzend wird das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO), und das Erfordernis beruflicher Unabhängigkeit angeführt.<sup>50</sup> Hinsichtlich der im Zentrum stehenden Frage der Verschwie-

43 Satzungsänderung v. 25./26.4.2002, BRAK-Mitteilung 2002, 219 f.

44 „Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.“ § 7a BORA wurde mit Wirkung zum 1.5.2013 inzwischen wie folgt an § 5 Abs. 1 MediationsG angeglichen: „Der Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.“

45 LG Berlin ZKM 2010, 156.

46 Hierzu Hartung/Wendenburg NJW 2009, 1551 ff.

47 BVerfG 12.1.2016 – 1 BvL 6/13.

48 Hierzu Römermann NJW 2016, 682.

49 AnwGH Celle ZKM 2003, 85.

50 BVerfG 12.1.2016 – 1 BvL 6/13 Rn. 49 ff.



genheit der Rechtsanwälte stellt das BVerfG im Kern darauf ab, ob die für die Sozietätsbildung in Frage kommende Berufsgruppe vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegt wie Rechtsanwälte, und erwähnt insoweit insbesondere, dass nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch der Vertraulichkeitsbruch von Ärzten und Apothekern – gleich demjenigen von Rechtsanwälten – strafbar ist.<sup>51</sup> Aus dieser Begründung ist bereits der Schluss gezogen worden, dass eine Sozietätsbildung von Rechtsanwälten jedenfalls mit allen in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen zulässig ist.<sup>52</sup> Folgt man dieser Ansicht, ergeben sich für interprofessionelle Mediationskanzleien zahlreiche neue Möglichkeiten, da zu diesen Berufen insbesondere auch Berufspsychologen (Nr. 2) und Sozialpädagogen (Nr. 5) zählen. Angesichts der verbleibenden Unsicherheiten ist aber dennoch der Gesetzgeber aufgefordert, die gesetzliche Einschränkung der Sozietätsbildung insgesamt verfassungskonform auszugestalten.

- 86 **d) Haftung.** Die Haftung des Mediators für Pflichtverletzungen ergibt sich aus dem Mediatorenvertrag<sup>53</sup> sowie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften über den Schadensersatz.<sup>54</sup> Haftungsgrundlage sind danach regelmäßig die §§ 280–283, 286 BGB, jeweils in Verbindung mit dem Mediatorenvertrag, der ganz allgemein als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter im Sinne der §§ 611, 675 Abs. 1 BGB eingestuft wird.<sup>55</sup>
- 87 Die Mediatorenhaftung ist allerdings nach wie vor ein beinahe ausschließlich wissenschaftlich bearbeitetes Rechtsgebiet, das in der Rechtsprechung bisher keine Rolle gespielt hat. Über die Gründe hierfür kann man nur Vermutungen anstellen: Ein Grund dürfte darin liegen, dass die Tätigkeit des Mediators – im Gegensatz zu derjenigen von Berufsgruppen, deren Haftungsrecht als eigene Rechtsgebiete einzustufen sind (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten usw.) – schlicht **nicht besonders schadensgeneigt** ist. Hinzukommen dürfte, dass der Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen einer Mediationsschlechtleistung und einem Schaden oft sehr schwerfallen dürfte. Im anwaltlichen Haftungsrecht helfen dem klagenden Mandanten bspw. Regeln des Anscheinsbeweises vielfach über solche Beweisnöte hinweg.<sup>56</sup>
- 88 Die existierenden Rechtsprechungsfälle zur Haftung von Mediatoren betreffen ausschließlich Rechtsanwaltsmediatoren und präsentieren letztlich **Varianten der Anwaltshaftung** im Falle des Tätigwerdens als Mediator.<sup>57</sup> In diesen Fällen zeigt sich die Spannung, die auch im Rahmen des anwaltlichen Berufsrechts zu Tage tritt: Beide Rechtsgebiete, das anwaltliche Berufsrecht wie das Haftungsrecht, sind auf einem Bild des Rechtsanwaltes als einseitigem Interessenvertreter aufgebaut. Dieses Leitbild des geradlinigen, loyalen Kämpfers für eine Seite prägt die Konturen anwaltlicher

51 BVerfG 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, Rn. 60.

52 Römermann NJW 2016, 682 (683).

53 Damit wird allgemein der Vertrag zwischen dem Mediator und dem Medianden im Unterschied zur Mediationsvereinbarung zwischen den Konfliktparteien verstanden, vgl. Haft/v. Schlieffen/Jost § 29 Rn. 4.

54 Haft/v. Schlieffen/Jost § 29 Rn. 2; Eidenmüller, S. 40 f.

55 Eidenmüller, S. 32.

56 Hierzu Borgmann/Jungk/Grams/Jungk, S. 332 ff.

57 Beispielsweise BGH NZFam 2018, 18.



Berufspflichten und Haftungstatbestände. Die demgegenüber strukturell andersartige Tätigkeit des Rechtsanwalts als Mediator kann sich deshalb nicht bruchlos in das Recht der Anwaltshaftung einfügen.

So entschied das OLG Hamm, dass einen Rechtsanwaltsmediator eine deutlich herabgesetzte Pflicht treffe, den ihm von seinen Mandanten (den beiden Konfliktparteien) präsentierten Sachverhalt zu hinterfragen und weiter zu erforschen, da er für zwei Parteien neutral tätig werde.<sup>58</sup> Das AG Lübeck hatte darüber zu entscheiden, ob ein Rechtsanwalt, der im Rahmen seiner Beauftragung als Mediator auch Rechtsauffassungen äußert, für deren Richtigkeit in gleicher Weise haftet wie ein Rechtsanwalt sonst auch.<sup>59</sup> In fragwürdiger Weise schließt das Gericht hier vom Rollenbild des Mediators auf eine Herabsetzung des Haftungsmaßstabes des Anwaltsmediators. Nach Ansicht der Verfasser überzeugt dies insbesondere deshalb nicht, weil die strenge Anwaltshaftung auch als Reflex des Anwaltsprivilegs nach dem RDG zu verstehen ist, das ausdrücklich nicht-anwaltlichen Mediatoren einen Rechtsrat mit umfassender, „aktiver“ Rollenausübung verbietet.

An der zivilrechtlichen Konstruktion der Haftung des Mediators hat sich durch das MediationsG im Grundsatz nichts verändert. Denkbar ist aber, dass das MediationsG den Anstoß für das Entstehen eines Mediatorenhafungsrechts gibt, das mehr ist als nur eine punktuelle Korrektur bestehender Grundsätze der Anwaltshaftung. Grund für diese Annahme ist, dass das MediationsG in seinen §§ 2–4 konkrete berufliche Pflichten aufstellt (→ MediationsG → § 2 Rn. 22 ff., → MediationsG → § 3 Rn. 6 ff., → MediationsG → § 4 Rn. 14 ff.). Das könnte zu einer bisher nicht erfolgten **Konkretisierung von Haftungstatbeständen** führen. Insbesondere die Pflicht nach § 2 Abs. 6 S. 1 zur Durchführung einer Verständniskontrolle nach Beendigung der Mediation könnte als Einfallstor für zukünftige Haftungsfälle dienen. Die hier getroffene Einschätzung, die Tätigkeit des Mediators sei im Vergleich zu anderen beruflichen Tätigkeiten wenig schadensgeneigt, bedarf möglicherweise einer Einschränkung im Hinblick auf die nunmehr geltende gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nach § 4. Gerade in unternehmerischen Zusammenhängen kann ein Vertraulichkeitsbruch erhebliche negative wirtschaftliche Folgen haben und somit zu einer Haftung des Mediators führen.

**3. Die Tätigkeitsbeschränkungen des Mediators.** Auch hinsichtlich der Verhinderung von Interessenkonflikten durch Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen stellt sich das bisher durch die Rechtsprechung geformte Mediationsrecht lediglich als „Annex“ zum anwaltlichen Berufsrecht dar. Konkret hatte sich die Rechtsprechung dabei mit dem sog. **Prävarikationsverbot** auseinander zu setzen, das dem Anwalt nach § 43a Abs. 4 BRAO und § 356 Abs. 1 StGB verbietet, widerstreitende Interessen zu vertreten bzw. „in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig“ zu dienen.

Diese Vorschrift birgt auf augenfällige Art und Weise Konfliktpotenzial im Hinblick auf anwaltliches Tätigwerden als Mediator; sie wirft auch

<sup>58</sup> OLG Hamm 20.10.1998 – 28 U 79/97.

<sup>59</sup> AG Lübeck NJW 2007, 3789.

## Stichwortverzeichnis

Die mageren Ziffern verweisen auf die Teile, die fetten Zahlen auf die Paragraphen der in Bezug genommenen Gesetze (bei Teil 2), die fetten Buchstaben auf die Einzelbeiträge (bei Teil 3). Die kursiven Zahlen beziehen sich auf die Randnummern. Bei Verweisen auf Teil 1 werden lediglich die Randnummern angegeben.

- Abbruch der Mediation  
2 2 **MediationsG** 136
- Abbruch des Mediationsverfahrens  
2 2 **MediationsG** 102, 135 f., 189 f.
- Abfindung 3 E 15, 25
- Ablauf des Mediationsverfahrens  
2 2 **MediationsG** 81 f.
- Ablauffrist 2 203 **BGB** 12
- Ablehnungsrecht  
2 2 **MediationsG** 63 ff.
- Abmahnung 2 **Einl. RDG** 15,  
9 **RDG** 7
- Abrechnung
  - notarielle Mediation 3 M 35 ff.
- Abschluss der Ausbildung des zertifizierten Mediators
  - Praxiserfahrung als Bestandteil der Ausbildung 2 6 **MediationsG** 28
- Abschluss der Mediation  
2 2 **MediationsG** 243 ff.; 3 N 40
  - Einigung 2 2 **MediationsG** 244
  - informelle Absprachen  
2 2 **MediationsG** 246
  - Mediationsvergleich 3 N 40
  - Rechtsanwalt 3 N 40
- Abschlussvereinbarung  
2 2 **MediationsG** 15, 244, 258,  
295 ff., 2 **RDG** 21, 38, 41, 5 **RDG** 6;  
3 J 35, N 40
  - Anfechtung 2 2 **MediationsG** 281
  - Anforderungen an die Vollstreckungsfähigkeit 1 272
  - Anlagen 1 276
  - Beendigung anhängiger Verfahren  
1 275
  - Beteiligte der rechtlichen Prüfung  
1 260
  - Dokumentation  
2 2 **MediationsG** 296 ff.
  - Durchsetzung 2 1 **RDG** 20,  
10 **RDG** 5
  - Einbeziehung des Mediators  
2 2 **MediationsG** 252 f.
  - Einbeziehung Dritter  
2 2 **MediationsG** 252 f.
  - Einbeziehung von Rechtsanwälten  
2 2 **MediationsG** 252 f.
  - Entwurf durch Anwalt 1 262
  - Entwurf durch externe Rechtsberater  
1 262
  - Entwurf durch Mediator 1 261
  - Entwurf durch Notar 1 262
  - Entwurfserstellung 1 260
  - Erfolgsaussichten streitige Lösung  
1 259
  - externe Beratung  
2 2 **MediationsG** 293 f.
  - Fairnesskontrolle 1 254
  - Formerfordernisse  
2 2 **MediationsG** 302 ff.
  - Formulierung durch Anwalt eines  
Medianden 1 263
  - Formulierungshilfe 2 2 **RDG** 22
  - Formulierungsvorschlag (Gesamt-  
muster) 1 277 f.
  - Gliederung nach Themen 1 271
  - Gliederung nach verpflichteten Per-  
sonen 1 271
  - Grad der Verrechtlichung 1 251
  - Grenzen der Vertragsgestaltung  
1 259
  - Haftungsfragen  
2 2 **MediationsG** 320
  - Hinweise zu präzisen Formulierun-  
gen 1 272
  - Interessenprofile als Prüfungsmaß-  
stab 1 255
  - materielle Wirksamkeitsvorausset-  
zungen 2 2 **MediationsG** 306 ff.
  - Nachhaltigkeit  
2 2 **MediationsG** 264
  - notarielle Beurkundung  
2 2 **MediationsG** 304
  - Phasen 4 und 5 1 250 ff.
  - Präambel 1 269
  - Praktikabilität und Umsetzbarkeit  
1 256
  - Protokollierung 2 2 **RDG** 21
  - Prüfung der BATNA 1 257

## Stichwortverzeichnis

- Prüfung durch Anwälte 1 261
- Prüfungskriterien 1 252 ff.
- Prüfungsmaßstab 1 255
- rechtliche Expertise 1 251
- rechtliche Prüfung 1 258 ff.
- rechtlicher Prüfungsmaßstab 1 258 ff.
- Rechtsdienstleistung 2 2 MediationsG 258
- Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen 1 273
- Regelungsteil 1 270 ff.
- Rubrum 1 268
- Schlussbestimmungen 1 276
- Schnittstelle zwischen Mediation und externer rechtlicher Prüfung 1 264 f.
- Sekundärpflichten 1 273
- Sprachstil 1 266 f.
- Themenliste als Prüfungsmaßstab 1 255
- Umgang mit tatsächlichen Veränderungen 1 274
- Umgang mit Vertragsstörungen 1 273
- Unwirksamkeit 2 1 RDG 23, 2 MediationsG 307 ff.
- vertragsgestaltende Expertise 1 251
- vertragsgestaltende Ideen 1 259
- Vertragsgestaltung 1 250 ff.
- Vollständigkeitskontrolle 1 253
- Vollstreckbarkeit 2 2 MediationsG 300, 310 ff.; 3 H 30, N 40
- Vollstreckung 2 1 RDG 20
- Vorbemerkung 1 269
- Wirksamkeit 2 2 MediationsG 264, 273
- Zustimmung der Parteien 2 2 MediationsG 301
- Absolutes Tätigkeitsverbot 2 3 MediationsG 23 ff.
- Adjudikation 3 F 33 f., 37, 102, 179
  - ADR-Klausel 1 187 f.
  - Final-Offer-Arbitration 3 G 19
  - Formulierungsvorschlag 1 188
- Adjudikator 3 F 166
- ADR
  - Richtlinie 2 6 MediationsG 16
- ADR-Klausel 1 176 ff.
  - Adjudikation 1 187 f.
  - Besonderheiten bei einzelnen Anwendungsfeldern 1 193 ff.
  - Eskalationsklausel 1 183 f.
  - Konfliktklärungsklausel 1 179 ff.
  - Leistungsbestimmungsrecht (§ 317 BGB) 1 191 f.
  - Schiedsgutachten 1 189 f.
  - Schlichtung 1 185 f.
  - Verhandlungsklausel 1 177 f.
  - vorsorgende 1 131 ff.
- ADR-Richtlinie 3 Q 1, 38 ff.
  - Anwendungsbereich 3 Q 40
  - Begriff 3 Q 121 ff.
  - Binnenmarktakte 3 Q 38
  - Entstehungsgeschichte 3 Q 38 f.
  - funktionale Bestimmung 3 Q 121
  - Informationspflichten 3 Q 43
  - Inkrafttreten 3 Q 39
  - Maßnahmenpaket 3 Q 38
  - Mediation 3 Q 121 ff.
  - Qualitätskriterien 3 Q 42
  - Regelungsinhalt 3 Q 41
  - Verhältnis zur Mediationsrichtlinie 3 Q 122 f.
- AGB-Kontrolle
  - Mediationsklausel 1 156 f.
- „Agenda 2020“ 3 K 24 ff.
- Agiles Manifest 3 F 80
- Akteneinsicht 1 110 f.
- Aktives Zuhören 2 2 MediationsG 126; 3 Q 133
- Algorithmen 3 O 86
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) 3 J 12
  - 2009 3 J 12 ff.
  - 2012, Mediationsklausel 3 J 12 ff.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 2 2 RDG 17, 24; 3 F 85, G 20
- Allgemeine Rechtsgrundsätze
  - deutsches Recht 2 1 RDG 19
- Alliance-Contract 3 F 72
- Allianz-Partner 3 F 72
- Allparteilichkeit 2 2 MediationsG 12, 105 ff., 267, 271, 2 RDG 8, 15, 31, 50, 4 RDG 1, 7 RDG 4, 8 RDG 3
  - Adressaten 2 2 MediationsG 109 f.
  - Begriff 2 2 MediationsG 108
  - Begriffsfeld 2 2 MediationsG 105
  - Haftung 2 2 MediationsG 118 f.
  - Haltung 2 2 MediationsG 112
  - innerbetrieblicher Mediator 3 D 23, 31 ff.

- Komponenten  
2 2 MediationsG 111 ff.
- Mediator 2 1 MediationsG 23
- Rolle des Rechts  
2 2 MediationsG 267, 271
- Umgang mit Allparteilichkeitsgefährdungen 2 2 MediationsG 115 ff.
- Unabhängigkeit des Mediators  
2 2 MediationsG 106
- Verhaltensebene  
2 2 MediationsG 113
- Verhältnis zu Empowerment  
2 2 MediationsG 138
- Verlust 2 2 MediationsG 230 ff.
- Wahrnehmungsebene  
2 2 MediationsG 114
- Allparteilichkeitsgrundsatz, Verstoß gegen
- Haftung 2 2 MediationsG 118 f.
- Alte-Hasen-Regelung  
2 7 ZMediatAusbV 1
- Altruismus 2 6 RDG 1 ff.
- Amtstätigkeit
- notarielle Mediation 3 M 23 ff.
- Amtsverfahren 2 61a FamGKG 5
- Änderungen der ZMediatAusbV
- Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung  
2 6 MediationsG 1
- Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung  
2 6 MediationsG 1
- Anerkennungsmodell  
2 5 MediationsG 4
- europarechtliche Grenzen  
2 6 MediationsG 12
- Anfängliche Unmöglichkeit  
2 2 MediationsG 30
- Anfechtung der Abschlussvereinbarung  
2 2 MediationsG 281
- Anforderungen an den nicht zertifizierten Mediator 2 5 MediationsG 21
- Anforderungen an den zertifizierten Mediator 2 6 MediationsG 26 ff.
- Anforderungen an Lehrkräfte  
2 6 MediationsG 33 f.
- Angestellter Mediator 2 2 RDG 51
- Anhörung 3 H 42
- Anlagenbau 3 F 63
- Annexrechtsberatung 2 5 RDG 1 ff.
- Annexrechtsdienstleistung  
2 1 RDG 16, 5 RDG 1 ff.
- Hauptleistung 2 5 RDG 3 ff.
- Nebenleistung 2 5 RDG 8 ff.
- Anordnung
- Informationsgespräch 3 H 19
- Anspruchsgrundlagen bei Pflichtverletzung 2 2 MediationsG 28 ff.
- Antrag
- außergerichtliche Streitbeilegung  
2 23 FamFG 2
- verfahrensleitender 3 H 15
- Antragstellung 3 H 16
- Antragsverfahren 2 61a FamGKG 5
- Anwalt
- Abschlussvereinbarung, rechtliche Prüfung 1 260
- Entwurf der Abschlussvereinbarung  
1 262
- Mediations-Rahmenvertrag  
1 220 f.
- Anwaltliche Beratung
- außergerichtliche Mediation  
3 N 14 ff.
- Anwaltsmediation 2 2 RDG 46
- Anwaltsmediator 2 2 RDG 14, 50;  
3 J 15, 36
- Haftung 2 2 MediationsG 33a
- Rechtsberatung  
2 2 MediationsG 171
- Anwaltsnotar 3 M 21, 31
- Wahlrecht im Hinblick auf Mediation 3 M 22
- Anwaltsvergleich 3 H 30
- Vollstreckbarkeit  
2 2 MediationsG 313
- Anwaltsvergütung 1 122 f.
- Anwaltszwang 2 1 RDG 6
- Anwendbares Recht
- Mediationsklausel 1 154
- Anwendungsbereich
- Auswirkungsprinzip 2 1 RDG 10
- Rechtsdienstleistungsgesetz  
2 5 RDG 10
- Anwendungsbereich des RDG  
2 1 RDG 2 ff.
- Anwendungsfelder
- Besonderheiten für ADR-Klauseln  
1 193 ff.

## Stichwortverzeichnis

- Besonderheiten für Mediationsklauseln 1 193 ff.

Anwendungsvorrang 2 1 RDG 18

APEC ODR Rahmenwerk 3 O 75

ARB s. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)

- 2012 3 J 21 f.

Arbeit

- Arbeitsverhältnis 3 E 22 ff.

Arbeitgeber 2 2 RDG 44

Arbeitsbündnis

- Mediations-Rahmenvereinbarung 1 198
- Muster 3 D 44

Arbeitsentgelt 3 E 17

Arbeitsgemeinschaft 3 F 181 ff.

- Arbeitsgericht 3 E 13, 20, 22
- Beschlussverfahren 3 E 19
- Güterichterverfahren und Mediation 3 E 19
- Urteilsverfahren 3 E 19

Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung 1 77

Arbeitsgerichtsgesetz

- Änderung 2 54a ArbGG 1 ff.
- außergerichtliche Konfliktbeilegung 2 54a ArbGG 21 ff.
- Güterverfahren 2 54a ArbGG 3 ff.
- Mediation 2 54a ArbGG 21 ff.

Arbeitskampf 2 2 RDG 31; 3 E 8

Arbeitsleistung 3 E 15 f.

Arbeitsplatzkonflikt 3 A 3, 20 f.

Arbeitsrechtlicher Konflikt 3 E 1 ff., 12, 27

- Abfindung 3 E 15, 25
- Arbeitsentgelt 3 E 17
- Arbeitsgericht 3 E 13, 20, 22
- Arbeitskampf 3 E 8
- Arbeitsleistung 3 E 15 f.
- Arbeitsverhältnis 3 E 11 f., 14 f., 22 f., 25
- Aussprache, offene 3 E 30
- Beschlussverfahren 3 E 36
- Betriebsänderung 3 E 35
- Betriebsparteien 3 E 29 f.
- Betriebsrat 3 E 16, 18, 36
- Betriebsratskulturen, heterogene 3 E 36
- Betriebsratsmitglied 3 E 17
- Bonusanspruch 3 E 15
- Eingliederung 3 E 13 f.

- Eingruppierung 3 E 13 f.
  - Einigungsstelle 3 E 3, 6, 33 f.
  - Einigungsstelle Unterbrechung Einigungsstelle zugunsten Mediation 3 E 34
  - Einsetzung der Einigungsstelle 3 E 34
  - einstweilige Verfügung 3 E 8
  - Erfolgsquote 3 E 30
  - Gehaltsanpassung 3 E 18
  - Gericht 3 E 13, 21 f., 25, 39
  - gerichtliche Auseinandersetzung 3 E 18
  - gerichtliche Entscheidung 3 E 21
  - Geringschätzung 3 E 15
  - Klage 3 E 13, 22, 25
  - Kommunikation 3 E 16, 29
  - Konflikte zwischen Betriebsratsgremien auf verschiedenen Ebenen 3 E 36
  - Konfliktmanagement 3 E 4
  - Konzernbetriebsratsstruktur 3 E 37
  - Kündigung 3 E 23, 25
  - Leistungsabfall 3 E 15
  - Lösungen 3 E 34
  - Mediationsklausel in Betriebsvereinbarung 3 E 34
  - Mehrheitsentscheidung 3 E 18
  - Mehrwert 3 E 18
  - Mitbestimmungsangelegenheiten 3 E 9, 32 ff.
  - Qualifikation des Einigungsstellenvorsitzes 3 E 34
  - Rechtsstreit 3 E 22
  - Schlichtung 3 E 3
  - Spartenbetriebsrat 3 E 37
  - Sprachlosigkeit 3 E 16, 29
  - Strategiekonferenz 3 E 28
  - Streitkultur 3 E 39
  - Tarifkonflikt 3 E 37
  - Teilnehmer 3 E 30
  - Transformation 3 E 35
  - Urteil 3 E 21, 39
  - Verbesserung der Zusammenarbeit 3 E 28 ff.
  - Verfahrenswahl 3 E 4
  - Vergütung 3 E 22
  - Vergütungsanspruch 3 E 15
  - Verhandlungsatmosphäre 3 E 30
  - Wertschätzung 3 E 22, 39
  - Zeitpunkt der Mediation 3 E 26
- Arbeitsschritte des Mediationsverfahrens 2 2 MediationsG 81 f.
- Arbeitsverhältnis 3 E 11 f., 14 f.

- Arbitration 3 G 19
- Arge-Partner 3 F 181
- Artificial Intelligence 3 O 82 ff.
- Arzthaftpflicht 3 J 7
- Schlichtungsstelle 3 J 7
- Auffangschlichtung 3 Q 107
- Aufklärung
- Aufklärungspflicht 2 2 MediationsG 13, 23, 87
  - der Parteien 2 2 MediationsG 90 f., 266
- Aufsicht 2 2 RDG 48, 9 RDG 2 ff., 9 f.
- Aufteilung des Honorars 2 2 MediationsG 109
- Ausbildung
- Feldspezifika 2 7 MediationsG 16; 3 H 46
  - Mediatoren 2 8 MediationsG 35 ff.
- Ausbildung des Mediators 2 5 MediationsG 1 ff.
- Ausbildung des zertifizierten Mediators
- Gewichtung der Ausbildungsinhalte 2 2 ZMediatAusV 9
  - Pflichtinhalte der Ausbildung 2 2 ZMediatAusV 9
- Ausbildungscurriculum
- Abgleich mit der Anlage „Inhalte des Ausbildungslehrganges“ 2 2 ZMediatAusV 10
  - des Arbeitskreises Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren 2 2 ZMediatAusV 10
- Ausbildungslehrgang zum zertifizierten Mediator
- Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung 2 2 ZMediatAusV 27
  - Erfordernis einer in sich geschlossenen Ausbildung 2 2 ZMediatAusV 7
  - Inhalte des Ausbildungslehrganges 2 2 ZMediatAusV 8
  - Zeitstunden als volle 60 Minuten 2 2 ZMediatAusV 6
- Ausbildungsstandards 3 H 45
- Ausbildungssupervision 2 5 MediationsG 22
- Ausbildung zum zertifizierten Mediator 2 2 ZMediatAusV 5
- Abschluss der Ausbildung 2 6 MediationsG 38
  - Abschlussprüfung 2 6 MediationsG 38
  - Bescheinigung nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusV 2 2 ZMediatAusV 2
  - Erfordernis von Nachschulungen 2 2 ZMediatAusV 11
  - Mindeststundenvorgabe und Aufteilung in Präsenz- und virtuelle Formate 2 2 ZMediatAusV 5
  - Präsenzzeitstunden versus virtuelle Zeitstunden 2 2 ZMediatAusV 3
  - Regelungen zum Abschluss der Ausbildung 2 6 MediationsG 38
  - Übergangsregelungen 2 2 ZMediatAusV 11
  - Verzicht auf das Erfordernis einer „Grundqualifikation“ 2 2 ZMediatAusV 1
  - Voraussetzungen für die Anerkennung virtuell vermittelter Ausbildungsinhalte 2 2 ZMediatAusV 4
  - Zeitpunkt der Ausbildung 2 2 ZMediatAusV 11
- Ausländisches Recht 2 Einl. RDG 11 f.
- Europarecht 2 Einl. RDG 11 f.
  - Völkerrecht 2 Einl. RDG 11 f.
- Auslandsberührung
- Mediationsklausel 1 175
- Auslandsqualifikation des zertifizierten Mediators 2 6 ZMediatAusV 5
- Änderungen der ZMediatAusV gegenüber dem Referentenentwurf der ZMediatAusV 2 6 ZMediatAusV 2
  - Fortbildungspflichten des zertifizierten Mediators mit im Ausland erworbener Ausbildung 2 6 ZMediatAusV 4
  - Gleichwertigkeit ausländischer Qualifikationen 2 6 ZMediatAusV 1
  - Kompetenzrechtliche Grundlage zur Regelung der Gleichwertigkeit 2 6 ZMediatAusV 1
  - Privilegierungen gegenüber im Inland erworbener Qualifikation 2 6 ZMediatAusV 3
- Auslegung
- des Mediationsvergleichs 1 105 ff.

## Stichwortverzeichnis

---

- Rechtsdienstleistungsgesetz  
2 1 RDG 21
- Ausschließlichkeit 2 1 RDG 13 ff.
- Ausschlussfrist 2 203 BGB 24,  
54a ArbGG 31; 3 C 23, N 15
- Hemmung 2 203 BGB 24
- Mediationsklausel 1 160, 171 f.
- Ausschluss vom Richteramt  
2 41 ZPO 1 ff.
- Folgen 2 41 ZPO 7
- Güterichter 2 41 ZPO 6
- Voraussetzungen 2 41 ZPO 4 f.
- Zweck 2 41 ZPO 2 f.
- Außenauftritt 2 2 RDG 53
- Äußere Freiwilligkeit  
2 2 MediationsG 100
- Außergerichtliche Konfliktbeilegung
- Arbeitsgerichtsgesetz  
2 54a ArbGG 21 ff.
- Außergerichtliche Mediation  
2 1 RDG 5
- anwaltliche Beratung 3 N 14 ff.
- Außergerichtliche Streitbeilegung  
2 278a ZPO 1 ff.
- Antrag 2 23 FamFG 2
- Ausnahmen 2 23 FamFG 3
- geeignete Fälle 2 23 FamFG 4
- Haftung des Anwalts  
2 23 FamFG 3
- Äußerung des Mediators zur Rechtslage  
2 2 MediationsG 254 ff.
- Aussetzung 3 H 16
- Aussprache, offene 3 E 30
- Ausstattung
- sächliche 2 7 RDG 4, 8 RDG 8
- Ausbüfungskontrolle 3 H 22
- Aus- und Fortbildung  
2 2 MediationsG 40; 3 O 55 ff.
- Anforderungen an den nicht zertifizierten Mediator  
2 5 MediationsG 21
- Ausbildungssupervision  
2 5 MediationsG 22
- Curriculum für eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator  
2 6 MediationsG 25
- des Mediators 3 N 24
- Eigenverantwortung  
2 5 MediationsG 25 f.
- geeignete Ausbildung iSv § 5 Abs. 1  
2 5 MediationsG 18 ff.
- Gütesiegelmodell  
2 5 MediationsG 16
- Informationspflicht  
2 5 MediationsG 28
- Konsequenzen bei Verstoß gegen die Ausbildungspflicht  
2 5 MediationsG 26 f.
- mediative Grundhaltung  
2 5 MediationsG 20
- Mindeststundenumfang  
2 5 MediationsG 23
- nicht zertifizierter Mediator  
2 5 MediationsG 17 ff.
- Notar 3 M 42
- Pflichtinhalte nach § 6  
2 6 MediationsG 20
- unzureichende Ausbildung im Rahmen von § 5 Abs. 1  
2 5 MediationsG 24
- zertifizierter Mediator  
2 5 RDG 14 ff.,  
6 MediationsG 19 ff.
- Ziel der Ausbildung  
2 5 MediationsG 24,  
6 MediationsG 22
- Aus- und Fortbildung des zertifizierten Mediators
- Anforderungen an Lehrkräfte  
2 6 MediationsG 33 f.
- Praxiserfahrung der Lehrkräfte  
2 6 MediationsG 34
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- Anforderungen an die Lehrkräfte im Rahmen der Ausbildung des zertifizierten Mediators  
2 5 ZMediatAusv 1
- Anforderungen an eingesetzte Lehrkräfte  
2 5 ZMediatAusv 3
- Begrifflichkeit 2 6 MediationsG 8
- Berufsabschluss oder Hochschulstudium der eingesetzten Lehrkräfte  
2 5 ZMediatAusv 2
- fachliche Kenntnisse eingesetzter Lehrkräfte 2 5 ZMediatAusv 5
- fehlende Sanktionsmittel bei unzureichender Qualifikation der Lehrkräfte  
2 5 ZMediatAusv 3
- Kritik an unzureichenden Vorgaben für Lehrkräfte im Rahmen der Ausbildung zum zertifizierten Mediator  
2 5 ZMediatAusv 4
- Zertifizierung  
2 6 MediationsG 4 ff.

- Aus- und Fortbildungsverordnung  
1 55, 61; 2 5 **MediationsG** 43 ff.
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse 2 6 **MediationsG** 40
- Inkrafttreten  
2 6 **MediationsG** 14 ff.
- Regelungen für Mediatoren aus dem europäischen Ausland  
2 6 **MediationsG** 40
- Auswahl
  - der Vertragspartner 3 F 92
  - des Mediators 3 N 12, 24
- Auswahlprozess 3 F 96
- Award RTMKM 3 A 14
- B2B-Konflikt 3 A 3, 11, 18, D 24
- B2C-Konflikt 3 A 3
- Bagatellberatung 2 2 RDG 20
- Bank
  - Steuerungsfunktion in Erbangelegenheiten 3 I 51
- BATNA 2 2 **MediationsG** 171, 264, 277; 3 C 34
  - „best alternative to a negotiated agreement“ 3 F 50
- Bau
  - Kosten 3 F 113
  - Qualität 3 F 113
  - Zeit 3 F 113
- Bauablauf, gestörter 3 F 27
- Baumediation 3 F 1 ff., 27, 41, 171
  - Adjudikation 3 F 33 ff., 37, 102, 179
  - Adjudikator 3 F 166
  - allgemeine Geschäftsbedingungen 3 F 85
  - Alliance-Contract 3 F 72
  - Allianz-Partner 3 F 72
  - Anlagenbau 3 F 63
  - Arbeitsgemeinschaft 3 F 181 ff.
  - Arge-Partner 3 F 181
  - autonome Konfliktbearbeitung 3 F 37, 43 f.
  - Baukosten 3 F 113
  - Bauqualität 3 F 113
  - Bausoll 3 F 130 ff., 137
  - Bau- und Architektenstreitigkeit 3 F 28
  - Bau- und Immobilienvertrag 3 F 101
  - Bau- und Immobilienwirtschaft 3 F 109
  - Bauvertrag 3 F 15, 188
  - Bauzeit 3 F 113, 134, 143
  - Bauzeitforderung 3 F 34
  - Bedürfnisbefriedigung 3 F 46
  - „best alternative to a negotiated agreement“ (BATNA) 3 F 50
  - Bestandsaufnahme 3 F 7
  - BIM 3 F 71
  - Budget 3 F 90
  - Building Information Modeling (BIM) 3 F 3, 18
  - Caucus-Mediation 3 F 153
  - Charakteristika der Bau- und Immobilienwirtschaft 3 F 7, 23
  - Claim-Gebirge 3 F 27, 141, 165
  - Claim-Management 3 F 125, 162
  - Einigungsfähigkeit 3 F 54 ff.
  - Einigungshindernis 3 F 51 ff., 57 f., 115, 120, 139, 171 ff.
  - Einigungsoptionen 3 F 48
  - Einzelgespräch 3 F 153
  - Emotion 3 F 128, 139
  - Entscheidungsfähigkeit 3 F 44 f.
  - Entwicklungsprozess 3 F 109
  - Fertigigungsprozess in der Industrie 3 F 62
  - geänderte Leistung 3 F 10
  - Gesellschaftsrecht 3 F 188
  - Gesellschaftsvertrag 3 F 183 f.
  - Gestaltungsaufgabe 3 F 109, 119
  - gestörter Bauablauf 3 F 27
  - Haltung 3 F 111, 161 ff., 165
  - heteronome Konfliktbearbeitung 3 F 35
  - hybrides Verfahren 3 F 36, 180
  - Interesse 3 F 46 ff.
  - interessenorientierte Vertragsverhandlung 3 F 85
  - Kampf ums Geld 3 F 156, 159
  - Know-how-Verluste 3 F 99, 122
  - Kompensationskonflikt 3 F 121
  - Konflikt als Entwicklungschance 3 F 189
  - Konfliktbearbeitung 3 F 5, 42
  - Konfliktmanagementsystem 3 F 102
  - Konfliktmediation 3 F 171
  - Konfliktprävention 3 F 2, 42, 82 ff., 190
  - kooperativer Bauvertrag 3 F 67 ff., 74
  - Kündigung aus wichtigem Grund 3 F 143
  - kurative Behandlung 3 F 2
  - Leistungsaustausch 3 F 11, 161